



Informationen zu Sonderanträgen bei Zugang und Zulassung für Bewerber:innen für Masterstudiengänge¹

Inhalt

Informationen zu Sonderanträgen bei Zugang und Zulassung für Bewerber:innen für Masterstudiengänge	1
1. Zugang und Zulassung zu Masterstudiengängen im Überblick	2
2. Härtefallanträge bei der Zulassung	3
2.1 Grundlagen	3
2.2 Bewerber:innen, bei denen aus gesundheitlichen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist („Eilfälle“)	4
2.3 Bewerber:innen, die aus gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind („Ortsbindungsfälle“)	7
2.4 Kurzüberblick „Härtefallgründe und Nachweise“	10
3. Spitzensportler:innenantrag bei der Zulassung	11
4. Anträge auf Nachteilsausgleich bei Zugang und Zulassung	12
4.1 Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation besonderer Zugangsvoraussetzungen“	12
4.2 Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation von Auswahlkriterien“	13
5. Barrierefreiheit im Verwaltungsverfahren	15
6. Kontaktmöglichkeiten und Hinweise in eigener Sache	15

¹ Sonderanträge können in den Masterstudiengängen gestellt werden, für die in der jeweils geltenden Satzung über die Zulassungshöchstzahlen an der Universität Hamburg für das Sommersemester 2023 und das Wintersemester 2023/2024 vom 24. Oktober 2022 Zulassungshöchstzahlen aufgeführt sind
<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/zulassungshoechstzahlen.html>

1. Zugang und Zulassung zu Masterstudiengängen im Überblick

Als Bewerber:in für einen – in der Regel konsekutiven – Masterstudiengang² sollten Sie als Erstes klären, ob Sie die allgemeine Zugangsvoraussetzung (erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss) erfüllen. In den meisten Masterstudiengängen gibt es darüber hinaus weitere besondere Zugangsvoraussetzungen, die Sie ebenfalls erfüllen müssen. Solche studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen beziehen sich auf fachliche Voraussetzungen für den angestrebten Masterstudiengang. Bewerber:innen mit Behinderungen können ggf. einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Modifikation besonderer Zugangsvoraussetzungen stellen (siehe Kapitel 4.1 Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation besonderer Zugangsvoraussetzungen“).

Die Masterstudiengänge an der Universität Hamburg sind zum Teil zulassungsbeschränkt. Dies bedeutet, dass bereits vor Beginn des Zulassungsverfahrens festgelegt wurde, dass nur eine begrenzte Zahl an Studienplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Sachverhalt wird mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ (NC) bezeichnet. Sie sollten daher prüfen, ob Sie zu den Personen gehören, die Zulassungschancen ggf. durch einen Härtefallantrag (siehe Kapitel Informationen zu Sonderanträgen bei Zugang und Zulassung für Bewerber:innen für Masterstudiengänge), einen Spitzensportler:innenantrag (siehe Kapitel 3) oder einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Modifikation von Auswahlkriterien (siehe Kapitel 4.2 Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation von Auswahlkriterien“) erhöhen können.

Die nachfolgenden Tabelle 1 und Tabelle 2 zeigen, welche Sonderanträge gestellt werden können:

Tabelle 1 – Sonderanträge in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen	Sonderantrag möglich?
Allgemeine Zugangsvoraussetzung	Nein
Besondere („studiengangsspezifische“) Zugangsvoraussetzungen	Sonderantrag für Personen mit Behinderung möglich

Tabelle 2 – Sonderanträge bei der Zulassung

Quoten im Zulassungsverfahren	Sonderantrag möglich?
Vorabquoten bis zu 20 % der Studienplätze	Leere Zelle
Härtequote (10 %), differenziert in • Eilfälle (3 %) • Ortsbindungsfälle (7 %)	Sonderantrag möglich
Spitzensportler:innenquote (2 %)	Sonderantrag möglich
Hauptquoten mindestens 80 % der Studienplätze	Leere Zelle

² Konsekutive Masterstudiengänge können unmittelbar im Anschluss an einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss begonnen werden. Weiterbildende Masterstudiengänge können hingegen qualifizierte berufliche Erfahrungen von in der Regel mindestens einem Jahr voraussetzen.

Quoten im Zulassungsverfahren	Sonderantrag möglich?
Leistungsquote (90 %)	Sonderantrag möglich
Wartezeitquote (10 %)	Nein

Die Bewerbung für die meisten Masterstudiengänge erfolgt an der Universität Hamburg über das [Online-Portal STiNE](#).

Soweit eine Online-Bewerbung nicht möglich ist, werden der alternative Bewerbungsweg sowie die relevanten Bewerbungsmodalitäten auf der Seite des Studiengangs im [Online-Studienangebot](#) beschrieben bzw. verlinkt.

Die Härtefall- und Spitzensportler:innenanträge für alle Studiengänge werden vom Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten bearbeitet!

Bitte nutzen Sie die Informationen zur Online-Bewerbung und die aktuelle Version der Broschüre „[Bewerbungsinfo Online-Bewerbung Masterstudiengang](#)“, um sich ausführlicher über die Bewerbungsformalitäten zu informieren.

Hinweis für Bewerber:innen mit einer im Ausland erworbenen Berechtigung zum Studium und/oder einem im Ausland erworbenen berufsqualifizierenden Studienabschluss:

Die Zugangs- und Zulassungsregelungen sowie die Regelungen zu den Sonderanträgen gelten für alle Bewerber:innen, unabhängig davon, ob die Berechtigung zum Studium oder der berufsqualifizierende Studienabschluss im In- oder im Ausland erworben wurden. Falls Sie Ihren berufsqualifizierenden Studienabschluss im Ausland erworben haben, müssen Sie [ausreichende Deutschkenntnisse](#) nachweisen.

Dies gilt jedoch nicht für Masterstudiengänge, die in der Unterrichtssprache „Englisch“ durchgeführt werden. Hier finden Sie das [Studienangebot der Universität Hamburg](#). Wenn Sie nach „Abschlussart“ bzw. „degree type“ und „Sprache“ bzw. „language“ suchen, finden Sie die Masterprogramme, die in der Unterrichtssprache „Englisch“ durchgeführt werden.

Nachweise zu Sonderanträgen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Eine ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher:in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die [WHO-Klassifikationen ICD](#) (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen.

2. Härtefallanträge bei der Zulassung

2.1 Grundlagen

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sieht vor, dass von den für Studienanfänger:innen zur Verfügung stehenden Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen vorweg ein Anteil von zehn vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen ist (Härtequote). Die in dieser Vorabquote zur Verfügung stehenden Plätze werden auf Antrag an Personen vergeben, für die

die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Näheres regelt die Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Auswahl nach Härtegesichtspunkten lassen sich **zwei Fallgruppen** unterscheiden:

- Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist („Eifälle“).
- Eine außergewöhnliche Härte liegt außerdem bei Personen vor, die aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind („Ortsbindungsfälle“).

30 % der in der Härtequote zur Verfügung stehenden Studienplätze sind für „Eifälle“ und 70 % für „Ortsbindungsfälle“ vorgesehen. Verbleiben innerhalb einer dieser Binnenquoten freie Plätze, stehen sie der jeweils anderen Quote zur Verfügung.

Die Anerkennung eines Härtefallantrags kann ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien zur sofortigen Zulassung vor allen anderen Studienbewerber:innen führen, sofern genügend Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen. Liegen mehr anerkennungsfähige Härtefallanträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, entscheidet der Grad der Härte. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation.

Die Zulassung als Härtefall hat zur Folge, dass eine andere Person, die die Auswahlkriterien besser als Sie erfüllt, nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Verletzung des Gleichheitsgebots zu vermeiden, muss daher bei der Prüfung eines Härtefallantrags ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Für den Nachweis der von Ihnen geltend gemachten Gründe gilt, dass Ihr Härtefallantrag durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein muss, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann.

2.2 Bewerber:innen, bei denen aus gesundheitlichen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist („Eifälle“)

Grundsätzlich können nur schwerwiegende gesundheitliche Gründe, die zugleich das Erreichen des angestrebten Berufsziels gefährden, zur Anerkennung als Härtefall führen. Eine Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX) **allein** kann in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtequote rechtfertigen. In den folgenden **beispielhaft** genannten Fällen³ kann einem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

- Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.

³ Die Beispiele sind nicht überschneidungsfrei und beruhen auf Gerichtsurteilen (Zulassung zu bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen).

- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege
- Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit oder Behinderung; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Grundsätzlich muss Ihr Härtefallantrag durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Als Belege für gesundheitliche Gründe kommen in Betracht:

- **Fachärztliche Stellungnahme:** Eine aktuelle fachärztliche (oder im Einzelfall ein psychotherapeutische) Stellungnahme bzw. ein entsprechender Befundbericht muss konkrete und nachvollziehbare Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Beeinträchtigungen sowie eine Prognose über den weiteren Verlauf enthalten. Auf dieser Basis sollen dann die Ausführungen zu den geltend gemachten Härtefallgründen erfolgen. Die Stellungnahme sollte auch für medizinische oder psychologische Laien nachvollziehbar sein. Einfache (fach-) ärztliche Bescheinigungen oder Atteste reichen nicht aus.
- **Alternative oder zusätzliche Belege:** Da jeder Fall anders gelagert ist, sollte individuell geprüft werden, welche anderen oder welche zusätzlichen Belege als Nachweis dienen können. Im Einzelfall ist es denkbar, dass anstatt einer fachärztlichen Stellungnahme die Stellungnahme eines Rehabilitationsträgers, insbesondere der Agenturen für Arbeit, eingereicht wird. Empfehlenswert ist es auch, bereits vorhandene Unterlagen als ergänzende Belege zur Glaubhaftmachung Ihrer Angaben einzureichen. Nachfolgend sind beispielhaft potenziell geeignete Belege genannt: Schwerbehindertenausweis (Vorderseite sowie Rückseite mit Merkzeichen), in der Regel in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes; ärztliche Berichte (z. B. Entlassungsberichte von Kliniken); Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad (ab 2017) oder die vorhandene Pflegestufe (vor 2017). In der Regel können solche Belege jedoch **nicht als alleiniger Nachweis** dienen, sondern lediglich eine fachärztliche Stellungnahme ergänzen.

Welche formalen Anforderungen müssen Sie bei einem „Eiffallantrag“ erfüllen?

Sie müssen den Härtefallantrag im Rahmen Ihrer Online-Bewerbung gesondert stellen und auch gesondert elektronisch abschicken, ansonsten wird der Sonderantrag nicht berücksichtigt.

Mit der Antragstellung müssen Sie Unterlagen einreichen. Diese laden Sie in der Online-Bewerbung hoch. Sollten Sie nach dem Abschicken Ihrer Bewerbung feststellen, dass in Ihrer Bewerbung Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, können Sie Ihre Bewerbung wieder öffnen lassen und vervollständigen. Hierzu nutzen Sie bitte das [Kontaktformular des Campus-Centers](#).

Ein vollständiger Härtefallantrag besteht aus **drei** Teilen:

1. Ausgefüllter und elektronisch abgesendeter Online-Härtefallantrag
2. Formlose Begründung Ihres Härtefallantrags, in der Sie die von Ihnen geltend gemachten Gründe ausführlich darlegen. Die Begründung sollte insbesondere auf folgende Punkte eingehen:
 - Seit wann und warum besteht die gesundheitliche Beeinträchtigung?
z. B. seit Geburt; aufgrund eines Unfalls im Jahr JJJJ; aufgrund einer Krankheit, die im Jahr JJJJ festgestellt wurde.
 - Wie lautet die Diagnose bzw. wie lauten die Diagnosen?
z. B. Diagnose [nach jeweils aktueller ICD (International Classification of Diseases der Weltgesundheitsorganisation) und ggf. eine davon abweichende gängige oder alltagssprachliche Bezeichnung nennen, z. B. „Zystische Fibrose“ (ICD-10) wird auch als „Mukoviszidose“ bezeichnet.
 - Wie hat sich die gesundheitliche Beeinträchtigung entwickelt bzw. wie ist der Verlauf?
z. B. die Krankheit hat sich langsam verschlimmert; seit der Diagnose sind bislang fünf akute Phasen aufgetreten, die stets zu mehrwöchigen stationären Behandlungen geführt haben.
 - Wann und wie wurden die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bislang behandelt?
z. B. ambulante Behandlungen (Medikamente, Chemo- oder Strahlentherapie, Physiotherapie, Psychotherapie); stationäre Behandlung (Operationen, Medikamente, weitere Therapien); ggf. andere Maßnahmen, beispielsweise ambulante sozialpsychiatrische Unterstützung, Wohnen in einer therapeutischen Einrichtung o. Ä.
 - Wie werden oder wie könnten sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen entwickeln?
z. B. vorhandene Beeinträchtigungen werden bis auf weiteres stabil bleiben; Beschwerden verschlimmern sich stetig, hohe Wahrscheinlichkeit, dass Krankheit erneut auftritt.
 - Erläuterung der aus den gesundheitlichen Situationen resultierenden Härtefallgründe
3. Aussagefähige Belege als **einfache Kopie**, die Ihren Härtefallantrag so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. **Ausländische Belege** sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher:in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die [WHO-Klassifikationen ICD](#) (Inter-

national Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen.

Neben gesundheitlichen Gründen können auch sonstige, vergleichbar schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden, die durch geeignete Unterlagen nachzuweisen sind.

2.3 Bewerber:innen, die aus gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind („Ortsbindungsfälle“)

Grundsätzlich gilt, dass Ihr Härtefallantrag nur dann anerkannt werden kann, wenn Sie aus gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind. Dabei muss es sich um so schwerwiegende Gründe handeln, so dass ein Studium nur am Studienort Hamburg möglich und an einem anderen Studienort nicht zumutbar ist.

Liegen mehr anerkennungsfähige Härtefallanträge vor, als Studienplätze im Rahmen der Ortsbindungsquote zur Verfügung stehen, entscheidet der Grad der Härte. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation. Gründe, die zu einer Anerkennung als Härtefall in einer der in der nachfolgenden Tabelle 3 genannten **vier Fallgruppen** führen, gelten in der Regel als vergleichbar. Bewerber:innen, die Gründe für mehrere Fallgruppen geltend machen, werden der Fallgruppe mit der höchsten Priorität zugeordnet.

Tabelle 3 – Fallgruppen für Härtefallanträge

Fallgruppe Mögliche Gründe dafür, dass Bewerber:innen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind	Priorität	Auswahl innerhalb der Fallgruppe
Gesundheitliche Gründe	1	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung
Familiäre Gründe	2	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung
Soziale Gründe	3	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung
Wirtschaftliche Gründe	4	nach Grad der Härte, bei vergleichbarem Grad der Härte nach Leistung

2.3.1 Gesundheitliche Gründe

Schwerwiegende gesundheitliche Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Hamburg möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist, z. B.

- Eine bestimmte Behandlung ist nur am Studienort Hamburg und nicht an einem anderen Studienort möglich bzw. wurde in Hamburg begonnen und kann nicht an einem anderen Studienort fortgesetzt werden.

- Bewerber:in hat am Studienort Hamburg weitgehend barrierefreie Lebensbedingungen (z. B. Wohnraum, Assistenz, ÖPNV) oder lebt in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, so dass ein Umzug an einen anderen Studienort unzumutbar erschwert ist.
- Sonstige vergleichbare gesundheitliche Gründe.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss); im Regelfall fachärztliche Stellungnahme (in Ausnahmefällen geeignete Äquivalente); ggf. zusätzlich Schwerbehindertenausweis (Vorderseite sowie Rückseite mit Merkzeichen), in der Regel in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes; ärztliche Berichte (z. B. Entlassungsberichte von Kliniken), Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad (ab 2017) oder die vorhandene Pflegestufe (vor 2017) oder andere Unterlagen. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

2.3.2 Familiäre Gründe

Die Informationen finden Sie im Informationsmerkblatt „[Informationen für Studienbewerber:innen mit Familienaufgaben zum Härtefallantrag bei der Zulassung zu Masterstudiengängen](#)“.

2.3.3 Soziale Gründe

Soziale Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Hamburg möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist:

- Wahrnehmung sozialer Pflichten am Studienort Hamburg, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, insbesondere Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophen- oder Zivilschutzes, Bestellung zum:r Bewährungshelfer:in, Vormund, Betreuer:in oder Pfleger:in im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer:in im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder Ausübung eines Mandats in einer Vertretungskörperschaft auf kommunaler oder auf Landesebene.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss) und aktuelle Bescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss) der zuständigen Stelle oder Einrichtung. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

- Sonstige vergleichbare soziale Gründe

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss) und andere geeignete Unterlagen. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

2.3.4 Wirtschaftliche Gründe

Wirtschaftliche Gründe, die dazu führen, dass das angestrebte Masterstudium nur am Studienort Hamburg möglich und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zumutbar ist:

- Besondere wirtschaftliche Gründe, jedoch in der Regel nur bei einem Zusammentreffen mit gesundheitlichen, familiären oder sozialen Umständen (siehe oben), die zu einer wirtschaftlichen Notlage führen.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss), geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Gründe und der Notlage. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

2.3.5 Sonstige Gründe

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Ihre aktuelle erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss) und geeignete Unterlagen über die geltend gemachten Gründe. Die Belege sind dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen.

Welche formalen Anforderungen müssen Sie bei einem „Ortsbindungsantrag“ erfüllen?

Sie müssen den Härtefallantrag im Rahmen Ihrer Online-Bewerbung gesondert stellen und auch gesondert elektronisch abschicken, ansonsten wird der Sonderantrag nicht berücksichtigt.

Mit der Antragstellung müssen Sie Unterlagen einreichen. Diese laden Sie in der Online-Bewerbung hoch. Sollten Sie nach dem Abschicken Ihrer Bewerbung feststellen, dass in Ihrer Bewerbung Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, können Sie Ihre Bewerbung wieder öffnen lassen und vervollständigen. Hierzu nutzen Sie bitte das [Kontaktformular des Campus-Centers](#).

Ein vollständiger Härtefallantrag besteht aus **drei** Teilen:

1. Ausgefüllter und elektronisch abgesendeter Online-Härtefallantrag
2. Formlose Begründung Ihres Härtefallantrags, in der Sie die von Ihnen geltend gemachten Gründe ausführlich darlegen.
3. Aussagefähige Belege als **einfache Kopie**, die Ihren Härtefallantrag so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. wiesen. **Ausländische Belege** sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher:in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die [WHO-Klassifikationen ICD](#) (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen.

2.4 Kurzüberblick „Härtefallgründe und Nachweise“

In Tabelle 4 und Tabelle 5 sind die möglichen Belege zum Nachweis der geltend gemachten Härtefallgründe noch einmal nach Fallgruppen differenziert zusammenfassend aufgezählt. Diese Zusammenfassung kann die bisherige ausführliche Darstellung jedoch nicht ersetzen!

Tabelle 4 – Härtefälle mit Eilfallgründen (Kurzfassung)

Härtefall mit Eilfallgründen	Mögliche Belege zum Nachweis von Härtefallgründen
Gesundheitliche Gründe	fachärztliche Stellungnahme (oder Äquivalente); ggf. zusätzlich Schwerbehindertenausweis (Vorderseite sowie Rückseite mit Merkzeichen), in der Regel in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes; ärztliche Berichte (z. B. Entlassungsberichte von Kliniken); Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad oder andere Unterlagen
Sonstige vergleichbar schwerwiegende Gründe	geeignete Unterlagen über die geltend gemachten Gründe

Tabelle 5 – Härtefälle mit Ortsbindungsgründen (Kurzfassung)

Härtefall mit Ortsbindungsgründen	Mögliche Belege zum Nachweis von Härtefallgründen
Gesundheitliche Gründe	aktuelle erweiterte Meldebescheinigung Antragsteller:in (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss); fachärztliche Stellungnahme (oder Äquivalente); ggf. zusätzlich Schwerbehindertenausweis (Vorderseite sowie Rückseite mit Merkzeichen), in der Regel in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes; ärztliche Berichte (z. B. Entlassungsberichte von Kliniken); Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad oder andere Unterlagen
Soziale Gründe „Pflichten im besonderen öffentlichen Interesse“	aktuelle erweiterte Meldebescheinigung Antragsteller:in (nicht älter als zwei Monate); aktuelle Bescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss) der zuständigen Stelle oder Einrichtung
Wirtschaftliche Gründe	aktuelle erweiterte Meldebescheinigung Antragsteller:in (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss); geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Gründe und der Notlage
Sonstige Gründe	aktuelle erweiterte Meldebescheinigung Antragsteller:in (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss); geeignete Unterlagen über die geltend gemachten Gründe

3. Spitzensportler:innenantrag bei der Zulassung

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sieht für zulassungsbeschränkte Studiengänge an Studienanfänger:innen eine Vorabquote von zwei vom Hundert für Spitzensportler:innen vor. Die Studienplätze in dieser Vorabquote werden auf Antrag an Sportler:innen vergeben, die dem Bundeskader eines Spitzensportverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler:innen) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind.

Diese Spitzensportler:innen können daher ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien vor allen anderen Studienbewerber:innen zugelassen werden, falls genügend Studienplätze im Rahmen der Spitzensportlerquote zur Verfügung stehen.

In der Spitzensportlerquote erhalten zunächst Spitzensportler:innen einen Studienplatz, die dem Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP Hamburg/Schleswig-Holstein angehören. Danach noch verbleibende Studienplätze werden an Spitzensportler:innen anderer, vom OSP betreuten, Sportarten vergeben.

Übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler:innen die Zahl der in der Spitzensportler:innenquote zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation.

Wie kann der Nachweis erfolgen?

Die Eigenschaft als Spitzensportler:in sowie die Zugehörigkeit zum Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen. Nähere Informationen zur Bescheinigung erhalten Sie bei der Laufbahnberatung des OSP.

Welche formalen Anforderungen müssen Sie bei einem „Ortsbindungsantrag“ erfüllen?

Sie müssen den Spitzensportler:innenantrag im Rahmen Ihrer Online-Bewerbung gesondert stellen und auch gesondert elektronisch abschicken, ansonsten wird der Sonderantrag nicht berücksichtigt.

Mit der Antragstellung müssen Sie Unterlagen einreichen. Diese laden Sie in der Online-Bewerbung hoch. Sollten Sie nach dem Abschicken Ihrer Bewerbung feststellen, dass in Ihrer Bewerbung Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, können Sie Ihre Bewerbung wieder öffnen lassen und vervollständigen. Hierzu nutzen Sie bitte das [Kontaktformular des Campus-Centers](#).

Ein vollständiger Spitzensportler:innen Antrag besteht aus **zwei** Teilen:

1. Ausgefüllter und elektronisch abgesendeter Online-Spitzensportler:innen Antrag
2. Bescheinigung des OSP (**einfache Kopie**).

4. Anträge auf Nachteilsausgleich bei Zugang und Zulassung

4.1 Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation besonderer Zugangsvoraussetzungen“

Studiengangsspezifische („besondere“) Zugangsvoraussetzungen beziehen sich auf fachlichen Voraussetzungen für den angestrebten Masterstudiengang. Dazu zählen z. B. eine praktische Tätigkeit, eine besondere Befähigung oder eine besondere Vorbildung oder die Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren („Self Assessment“). Diese Zugangsvoraussetzungen sind in Sitzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen der Fakultäten verankert. Besondere Zugangsvoraussetzungen bestehen zurzeit beispielsweise in Form von Sprachkenntnissen, eines bestimmten fachlichen Profils oder von Praktika.

Falls Sie glaubhaft machen, dass Sie aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerber:innen benachteiligt sind, da Sie aufgrund der Behinderung eine besondere Zugangsvoraussetzung nicht bzw. nicht in der vorgesehenen Art und Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen bzw. nachweisen können, kann Ihnen auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Im Folgenden sind einige beispielhafte Konstellationen skizziert:

- Nachweis von Sprachkenntnissen in einer anderen als der vorgesehenen Form oder zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. weil internetgestützte Testverfahren nicht bedarfsgerecht modifiziert werden können oder Institute, die die Tests abnehmen, nicht barrierefrei zugänglich sind).
- Ersatz einer besonderen Zugangsvoraussetzung unter Wahrung der fachlichen Anforderungen durch eine gleichwertige Alternative (z. B. wenn bestimmte Voraussetzungen aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen nicht erworben werden konnten).
- Möglichkeit zur Verbesserung der Durchschnittsnote des grundständigen Studienabschlusses (vergleichbar einem Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote für Studienanfänger:innen), z. B. bei Erwerb einer Behinderung während des grundständigen Studiums.

Welche Anforderungen sind beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ zu beachten?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ ist spätestens mit dem „normalen“ Zulassungsantrag an die Ansprechpersonen für Bewerber:innen für Masterstudiengänge zu richten, die jeweils in den [Informationen zu den einzelnen Masterstudiengängen](#) zu finden sind.

Bei einer [Masterbewerbung – Verfahren B](#) muss der Antrag auf Nachteilsausgleich bei dem Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten (BZS) über das [Kontaktformular des Campus-Centers](#) gestellt werden.

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ besteht aus **zwei Teilen**:

1. Formloser schriftlicher Antrag, in dem Sie den oder die von Ihnen geltend gemachten Nachteile und die gewünschte/n nachteilsausgleichende/n Maßnahme/n ausführlich darlegen.

2. Aussagefähige Belege, die Ihre Situation so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ als einfache Kopie beizufügen. Die Fakultät kann aber die Belege auch im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien verlangen. Erfolgt die Antragsstellung direkt beim Team BZS kann der Antrag nur positiv entschieden werden, wenn Ihr zukünftiger Studiengang bestätigt, dass der von Ihnen beantragte Nachteilsausgleich akzeptiert wird. Wenn Sie z. B. beantragen, den geforderten Sprachnachweis später vorlegen zu oder in anderer Form erbringen zu dürfen, muss bestätigt werden, dass die von Ihnen beantragte Maßnahme genehmigt wurde. Eine solche Entscheidung kann nicht durch das Team BZS getroffen werden. Fragen hierzu stellen Sie bitte über das [Kontaktformular des Campus-Centers](#).

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

4.2 Antrag auf Nachteilsausgleich „Modifikation von Auswahlkriterien“

Die Masterstudiengänge an der Universität Hamburg sind häufig zulassungsbeschränkt. Dies bedeutet, dass vor Beginn des Zulassungsverfahrens festgelegt wird, dass nur eine begrenzte Zahl an Studienplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Sachverhalt wird mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ (NC) bezeichnet.

Falls Sie glaubhaft machen, dass Sie aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen aufgrund einer Behinderung durch die Auswahlkriterien oder das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber:innen benachteiligt sind, kann Ihnen in Bezug auf eines oder mehrere Auswahlkriterien auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn die entsprechende Auswahlsatzung der Fakultät dies vorsieht.

Nach der Begründung des Hochschulzulassungsgesetzes müssen drei Voraussetzungen vorliegen, damit Nachteilsausgleiche gewährt werden können:⁴

- „Es muss ein behinderungsbedingter Nachteil vorliegen.“
- Dieser Nachteil darf nicht bereits durch andere Maßnahmen ausgeglichen worden sein [...]. Auch Nachteile, die erst durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entstehen, können un ausgeglichen sein. Dies dürfte insbesondere auf die Genehmigung einer Verlängerung der Studienzeit zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zutreffen. Eine solche Genehmigung ist selbst eine Maßnahme des Nachteilsausgleichs, kann jedoch – wegen der längeren Studienzeit – zu einem schlechteren Rankingplatz bei der Zulassung zum Master-Studium führen und wäre insoweit als unausgeglichener Nachteil zu werten.
- Der Ausgleich des Nachteils darf den Grundsatz der Auswahl nach Eignung und Motivation nicht verletzen, da § 9 HZG weder aufgehoben noch geändert wird. Insofern wären insbesondere die Überkompensation von Nachteilen oder die Zulassung ungeeigneter Bewerber unzulässig. Eine fehlende Studierfähigkeit kann auch im Wege des Nachteilsausgleichs nicht ersetzt werden.“

⁴ Drucksache 19/2249 vom 17. Februar 2009.

Nachstehend sind beispielhaft weitere Konstellationen skizziert:

- Möglichkeit zur Verbesserung der Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses für das Zulassungsverfahren (vergleichbar einem Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote für Studienanfänger:innen), z. B.
 - bei Erwerb einer Krankheit während des Bachelorstudiums, die zu einer deutlichen Verschlechterung der erzielten Noten geführt hat oder
 - bei Erwerb einer Behinderung während des Bachelorstudiums, die zu einem Bedarf an personeller Unterstützung (z. B. Assistenz, Mitschreibkraft) geführt hat, der aufgrund der Bewilligungspraxis des zuständigen Kostenträgers über mehr als ein Semester nicht gedeckt werden konnte und sich somit erheblich studienerschwerend ausgewirkt hat.
- Gewährung nachteilsausgleichernder Maßnahmen bei Gesprächen oder Tests, die im Rahmen von Auswahlverfahren stattfinden (analog zu Nachteilsausgleichen bei Prüfungen während des Studiums).
- Ersatz eines Auswahlkriteriums unter Wahrung der fachlichen Anforderungen durch eine gleichwertige Alternative (z. B. wenn ein Kriterium aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen nicht erfüllt werden konnte).

Welche Anforderungen sind beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“ zu beachten?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“ ist spätestens mit dem „normalen“ Zulassungsantrag an die Ansprechpersonen für Bewerber:innen für Masterstudiengänge zu richten, die in der jeweils aktuellen Version der [Bewerbungsinformation zum jeweiligen Studiengang](#) aufgeführt sind.

Bei einer [Masterbewerbung – Verfahren B](#) muss der Antrag auf Nachteilsausgleich bei dem Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten (BZS) über [das Kontaktformular des Campus-Centers](#) gestellt werden.

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich „Auswahlkriterien“ besteht aus **zwei** Teilen:

1. Formloser schriftlicher Antrag, in dem Sie den oder die von Ihnen geltend gemachten Nachteil/e und die gewünschte/n nachteilsausgleichende/n Maßnahme/n ausführlich darlegen.
2. Aussagefähige Belege, die Ihre Situation so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Antrag auf Nachteilausgleich „Auswahlkriterien“ als **einfache Kopie** beizufügen. Die Fakultät kann aber die Belege auch im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** verlangen. Erfolgt die Antragsstellung direkt beim Team BZS kann der Antrag nur positiv entschieden werden, wenn eine Bestätigung Ihrer Angaben durch die Universität bzw. Hochschule erfolgt, bei der Sie den Bachelorabschluss erworben haben. Die Bestätigung muss nicht nur die fiktive Verbesserung der Durchschnittsnote enthalten, sondern auch bestätigen, dass Sie während des Bachelorstudiums keine Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen erhalten haben. Falls Sie an der Universität Hamburg studiert haben, gehen wir in

der Regel davon aus, dass Sie Nachteilsausgleiche erhalten haben bzw. hätten erhalten können und einen Antrag daher nicht anerkannt werden kann. Fragen hierzu stellen Sie bitte über das [Kontaktformular des Campus-Centers](#).

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

5. Barrierefreiheit im Verwaltungsverfahren

Falls Sie im Bewerbungsverfahren aufgrund einer Behinderung Ihre Rechte nach der „Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren“ (HmbBDVO) oder der „Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren“ (HmbKHVO) geltend machen wollen, schreiben Sie bei Bedarf bitte an campus-center@uni-hamburg.de und verwenden Sie als Betreff „Barrierefreiheit im Zulassungsverfahren“. Wir stellen Ihnen dann für die Online-Bewerbung eine Assistenzperson, eine gebärdensprachkompetente Person oder Dokumente in einem für Sie zugänglichen Format zur Verfügung.

6. Kontaktmöglichkeiten und Hinweise in eigener Sache

Kontakt:

Universität Hamburg

Alsterterrasse 1, 3. Etage

20354 Hamburg

[Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen](#)

Telefon: +49 (0) 40 4 28 38 - 37 64 (Bitte die auf der Webseite angekündigten Telefonsprechzeiten beachten!)

E-Mail: beeintraechtigt-studieren@uni-hamburg.de

Referat Beratung und Administration

[Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten](#)

[Kontaktformular Campus-Center](#)

ServiceTelefon Campus-Center: +49 (0) 40 4 28 38 – 70 02, bitte informieren Sie sich über die [Servicezeiten](#)

Hinweise in eigener Sache:

Die Inhalte dieses Informationsmerkblatts wurden sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Das vorliegende Informationsmerkblatt kann eine individuelle Beratung durch die dafür zuständigen Mitarbeiter:innen der Universität Hamburg nicht ersetzen.

Die in diesem Informationsmerkblatt gegebenen Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen des Verfahrens und ihren Inhalten stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt von Änderungen, die erst nach Redaktionsschluss wirksam werden.

Das vorliegende Informationsmerkblatt wird vom Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen und dem Team „Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten“ herausgegeben. Die letzte Aktualisierung erfolgte am 30. April 2025.